

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Goldberg

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Photovoltaikanlage an der Raiffeisenstraße"

Die Stadtvertretung der Stadt Goldberg hat in ihrer Sitzung am 28.04.2016 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 mit der Gebietsbezeichnung "Photovoltaikanlage an der Raiffeisenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Die von der Stadt beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Amt Goldberg-Mildenitz, Bauamt, Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

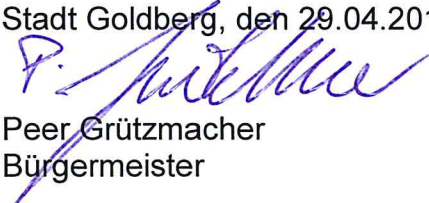
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht worden sind.

Stadt Goldberg, den 29.04.2016


Peer Grützmacher
Bürgermeister



Stadt Goldberg

Übersichtsplan über die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11
"Photovoltaikanlage an der Raiffeisenstraße"

